# **Vertrag über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit**

DE.CAO.0065

1. Eintragungszeichen/Kennzeichen: **LX-BIL**
2. Bauart: **Heißluftballon**
3. Seriennummer des Luftfahrzeugs (Hülle): **12525**
4. Muster/Baureihe: **Cameron Z-90**
5. Name oder Firma: **Commune Aérostatique du Luxembourg a.s.b.l.**
6. Anschrift: **B.P. 2, L-6101 Junglinster**
7. Angaben, einschließlich Anschrift, zur vertraglich beauftragten CAO:

**Theo Schroeder fire balloons GmbH, Gewerbegebiet Am Bahnhof 12, 54338 Schweich**

1. Art des Flugbetriebs: **BOP ohne ADD**

**BOP mit ADD**

§ 1

Auftrag

Der Eigentümer betraut die CAO mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, der Ausarbeitung und Genehmigung eines Instandhaltungsprogramms und der Organisation der Instandhaltung des Luftfahrzeugs gemäß dieses Instandhaltungs-programms, falls erforderlich.

§ 2

Verpflichtungen

Gemäß dem vorliegenden Vertrag verpflichten sich beide Parteien (Unterzeichner), den jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

§ 3

Auskünfte

Der Eigentümer bescheinigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass alle die der CAO gemachten aktuellen und künftigen Angaben bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs korrekt sind und an dem Luftfahrzeug keine Änderungen ohne die vorherige Zustimmung der CAO vorgenommen werden.

§ 4

Ausstieg

Im Falle einer Nichteinhaltung dieses Vertrags durch einen der Unterzeichner verliert dieser seine Gültigkeit. In einem solchen Fall übernimmt der Eigentümer die volle Verantwortung für alle Arbeiten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, und der Eigentümer ist verpflichtet, die zuständige(n) Behörde(n) des Eintragungs-mitgliedstaats innerhalb von zwei Wochen von der Beendigung des Vertrags zu unterrichten.

§ 5

Pflichten

Beauftragt der Eigentümer die CAO vertraglich nach Punkt ML.A.201, werden die Pflichten der beiden Parteien wie folgt aufgeteilt:

§ 5.1

Pflichten der CAO

1. Das Luftfahrzeugmuster zeitnahe in die Genehmigungsbedingungen aufnehmen zu

lassen;

1. alle nachstehend aufgeführten Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs einhalten:
   1. ein Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeug entwickeln und genehmigen (falls erforderlich);
   2. nach der Genehmigung dem Eigentümer ein Exemplar des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms sowie ein Exemplar der Begründungen für etwaige Abweichungen von den Instandhaltungsempfehlungen des Inhabers der Entwurfsgenehmigung zur Verfügung stellen;
   3. eine Inspektion zum Zweck der Überleitung vom bisherigen Luftfahrzeug-

Instandhaltungsprogramm des Luftfahrzeugs organisieren;

* 1. die gesamte Instandhaltung von einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb oder, sofern zulässig, von unabhängigem freigabeberechtigtem Personal durchführen lassen;
  2. dafür sorgen, dass alle anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen befolgt werden;
  3. dafür sorgen, dass alle während der Instandhaltung oder Prüfungen der Lufttüchtigkeit gefundenen Mängel oder vom Eigentümer gemeldeten Mängel durch einen genehmigten Instandhaltungsbetrieb oder, sofern zulässig, von unabhängigem freigabeberechtigtem Personal behoben werden;
  4. die gesamte planmäßige Instandhaltung, die Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen, den Austausch von Teilen mit begrenzter Lebensdauer und die Anforderungen an die Inspektion von Komponenten koordinieren;
  5. den Eigentümer stets informieren, wenn das Luftfahrzeug zu einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb oder, sofern zulässig, zu unabhängigem freigabeberechtigtem Personal gebracht werden muss;
  6. alle technischen Aufzeichnungen verwalten und archivieren.

dafür sorgen, dass jegliche Änderungen an dem Luftfahrzeug nach Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 vor ihrer Durchführung genehmigt werden;

dafür sorgen, dass jegliche Reparaturen an dem Luftfahrzeug nach Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 vor ihrer Durchführung genehmigt werden;

die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats unterrichten, wenn das Luftfahrzeug vom Eigentümer nicht entsprechend der Aufforderung der vertraglich beauftragten CAO zur Instandhaltung gebracht wird;

die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats von der Nichteinhaltung des vorliegenden Vertrags informieren;

dafür sorgen, dass die Prüfung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs erforderlichenfalls durchgeführt, und die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit ausgestellt wird;

der zuständigen Behörde des Eintragungsmitgliedstaats innerhalb von zehn Tagen ein Exemplar der ausgestellten oder verlängerten Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit zusenden;

alle Ereignisse gemäß den anzuwendenden Vorschriften melden;

die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats unterrichten, wenn der vorliegende Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

§ 5.2

Pflichten des Eigentümers:

1. Er verfügt über ein allgemeines Verständnis des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms;
2. Er verfügt über ein allgemeines Verständnis der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
3. Er muss den Aufforderungen der vertraglich beauftragten CAO zur Instandhaltung nachkommen;
4. Er darf keine Änderungen am Luftfahrzeug ohne vorherige Absprache mit der vertraglich beauftragten CAO vornehmen;
5. Er hat die Pflicht sich über die Kontrolle der vertraglich beauftragten CAO und Instandhaltung zu informieren;
6. Er hat die Pflicht der vertraglich beauftragten CAO auf der Grundlage des Bordbuches alle während des Betriebs festgestellten Mängel zu melden;
7. Er hat die Pflicht die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats zu unterrichten, wenn der vorliegende Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt wird;
8. Er hat die Pflicht die zuständige Behörde des Eintragungsmitgliedstaats und die vertraglich beauftragte CAO zu unterrichten, wenn das Luftfahrzeug verkauft wird;
9. Er hat die Pflicht alle Ereignisse gemäß den anzuwendenden Vorschriften zu melden;
10. Er hat die Pflicht bei Piloten-/Eigentümerinstandhaltung die Freigabescheinigung gemäß Punkt ML.A.803(c) in die Bordbücher einzutragen, wenn er die Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer erbracht hat;
11. Er hat die Pflicht die CAO spätestens 30 Tage nach Abschluss jeglicher Instandhaltungsaufgaben durch den Piloten/Eigentümer zu unterrichten.

§ 5.3

Eingeschränkte Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer

Zusätzlich zu den Anforderungen der Rechtsverordnung hat der Pilot/Eigentümer vor der Durchführung von Instandhaltungsaufgaben folgende Grundsätze zu beachten:

1. Befähigung und Verantwortlichkeit
   1. Der Pilot/Eigentümer ist stets für jede von ihm durchgeführte Instandhaltung verantwortlich.
   2. Der Pilot/Eigentümer muss für die Ausführung der Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Der Pilot/Eigentümer ist dafür verantwortlich, sich mit den Standards zur fachgerechten Instandhaltung seines Luftfahrzeugs und mit dem Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm vertraut zu machen.
2. Aufgaben

Der Pilot/Eigentümer kann einfache Sichtprüfungen oder Maßnahmen durchführen, um den Allgemeinzustand, offensichtliche Schäden und den normalen Betrieb des Ballons und seiner Komponenten zu prüfen.

Instandhaltungsaufgaben dürfen nicht vom Piloten/Eigentümer freigegeben werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. es handelt sich um kritische Instandhaltungsaufgaben;
2. sie erfordern den Ausbau größerer Komponenten oder größerer Baugruppen;
3. sie werden in Übereinstimmung mit einer Lufttüchtigkeitsanweisung oder einem Airworthiness Limitation Item (ALI) durchgeführt, sofern die Freigabe nicht ausdrücklich von der Lufttüchtigkeitsanweisung oder dem Airworthiness Limitation Item erlaubt ist;
4. sie erfordern die Verwendung von Spezialwerkzeugen oder kalibrierten Werkzeugen (ausgenommen Drehmomentschlüssel und Crimpwerkzeuge);
5. sie erfordern die Verwendung von Prüfgeräten oder Spezialtests (z. B. zerstörungsfreie Prüfungen (NDT), Systemtests oder Funktionsprüfungen für Avionikausrüstung);
6. sie beinhalten unplanmäßige Sonderinspektionen (z. B. Kontrolle nach harter Landung)
7. es handelt sich um eine komplexe Instandhaltungsaufgabe gemäß Anlage III oder um eine Instandhaltungsaufgabe an Komponenten gemäß Punkt ML.A.502(a) oder (b);
8. sie sind Teil der 100-Stunden- oder Jahresinspektion (in diesen Fällen wird die Instandhaltungsaufgabe mit der Prüfung der Lufttüchtigkeit kombiniert, die von Instandhaltungsbetrieben oder unabhängigem freigabeberechtigtem Personal durchgeführt wird).

Die Kriterien nach den Punkten a. bis h. können durch weniger restriktive Anweisungen, die gemäß dem Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm nach Punkt ML.A.302 erteilt wurden, nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 5.4

Erklärung des Eigentümers

Erklärt der Eigentümer gemäß ML.A.302(e), dass die Instandhaltungsvorgaben des Musterhalters uneingeschränkt eingehalten werden, gelten diese. Im Nichtgeltungsfall wird der § 5.4 gestrichen.

§ 6

Zusammenbau des Ballons

Jede im Flughandbuch (oder anderen Betriebshandbüchern) beschriebene Aufgabe, z. B. die Vorbereitung des Luftfahrzeugs für den Flug (Durchführung einer Vorflugkontrolle, Montage eines Korbs, Brenners, Kraftstoffzylinders und einer Hülle für einen Ballon, usw.), ist nicht als Instandhaltungsaufgabe anzusehen und erfordert daher keine Freigabebescheinigung. Dessen ungeachtet ist die Person, die diese Teile montiert, dafür verantwortlich, dass diese Teile für den Einbau geeignet sind und sich in betriebsfähigem Zustand befinden.

§7

Freigaben des Piloten/Eigentümer

Durchführung und Aufzeichnungen der Instandhaltungsaufgaben durch den Piloten/ Eigentümer

Die Instandhaltungsunterlagen nach Punkt ML.A.401 müssen während der Durchführung der Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer jederzeit verfügbar sein und eingehalten werden.

Angaben zu den bei der Durchführung der Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer verwendeten Unterlagen müssen gemäß Punkt ML.A.803(d) in die Freigabebescheinigung eingetragen werden.

Der Pilot/Eigentümer muss das bzw. die vertraglich beauftragte CAO (sofern ein solcher Vertrag besteht) spätestens 30 Tage nach Abschluss der Instandhaltungsaufgaben durch den Piloten/Eigentümer gemäß Punkt ML.A.305(a) über diesen Abschluss unterrichten.

§ 8

Untervergabe von Arbeiten

Die CAO ist berechtigt, im Rahmen ihrer eigenen Genehmigung, Arbeiten und Prüfungen (Prüfung der elektronischen Ausrüstung) an entsprechend geeignete Personen oder genehmigte Betriebe zu vergeben.

Auftraggeber für diese Arbeiten ist die CAO im Rahmen ihrer Handbuchregelungen für die Vergabe von Arbeiten und Prüfungen und den dort definierten Vertragsbetrieben.

Die CAO ist dafür verantwortlich, die Qualitätsfähigkeit der Unterauftragnehmer zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Arbeiten nach den gleichen Standards wie von ihr selbst durchgeführt werden.

§9

Haftung

Die CAO, ihr Personal und ihre Unterlieferanten übernehmen die alleinige Haftung für jegliche Schäden, die an den in Betriebs-Obhut befindlichen Ballonen während der Durchführung der Arbeiten im Sinne dieses Vertrages entstehen. Die CAO haftet nicht für Schäden, die durch Arbeiten anderer vom Halter oder der CAO beauftragten Firmen an dem Ballon entstehen. Die CAO, ihr Personal und ihre Unterlieferanten haften nicht für Schäden, die Dritte nach Auslieferung des Ballons herbeiführen bzw. erleiden.

Sofern die CAO, ihr Personal und ihre Unterlieferanten nach diesem Vertrag nicht haften, stellt der Halter/Eigentümer oder die CAO diese Parteien von Ansprüchen frei.

Für sonstige Schäden, die ein Vertragspartner, dessen Personal oder Lieferanten dem anderen Vertragspartner oder seinen Mitarbeitern zufügen, haften die Vertragspartner im Rahmen ihrer bestehenden Haftpflichtversicherung. Die CAO haftet nicht für die Überschreitung von Fertigstellungsterminen oder für die Nichtfertigstellung der vereinbarten Arbeiten, falls unvorhersehbare Schäden an dem Korb, Hülle, Brenner oder Komponenten auftreten, Material nicht verfügbar ist oder zu spät angeliefert wurde.

§10

Sonstiges

Dieser Vertrag gilt ausschließlich in Verbindung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Der ausschließliche Gerichtsstand ist Trier.

Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen nicht oder nicht in vollem Umfang wirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch den Einspruch der Behörden oder durch einen anderen Umstand verlieren, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine dem Sinn des bestehenden Vertrages und ihrem wirtschaftlichen Ergebnis an der nächsten kommenden Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen einer etwa bestehenden Lückenhaftigkeit dieser Vereinbarung und für deren entsprechende Ergänzung.

§ 11

Gültigkeit

Dieser CAOvertrag tritt nach Zustimmung durch die Unterschrift beider Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 12 Monate. Die individuelle Laufzeit verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten von einer der beiden Parteien gekündigt wird. Die Ausstiegsgründe nach § 4 gelten darüber hinaus.

Schweich, 14.09.2022

**

Halter/Eigentümer CAO/SCHROEDER fire balloons GmbH